



II-4129 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

515.000/l-II 2/75

1926 / A.B.
zu 1940/J.
Präs. am 14. APR. 1975

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
 1010 Wien

Betr.: Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
 Dr. Hauser u.Gen. betreffend den Erlaß
 über die bedingte Begnadigung (Z 1940/J-NR/1975).

Die mir am 20. Februar 1975 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser u.Gen. (Z 1940/J-NR/1975) betreffend den Erlaß über die bedingte Begnadigung beantworte ich wie folgt:

Zu 1.: Der Erlaß vom 13. November 1920, JABl. Nr. 34, über die bedingte Begnadigung enthält seinem Inhalt nach dreierlei: Erstens Vorschriften über die Durchführung von Begnadigungen im Zusammenhang mit der sogenannten Friedensamnestie, StGBl. Nr. 513/1919, diese Vorschriften sind längst gegenstandslos geworden. Zweitens Vorschriften über die Behandlung von Gesuchen um bedingte Begnadigung durch die Gerichte und über Benachrichtigungen im Zusammenhang mit einer solchen Begnadigung; auch diese Vorschriften sind inzwischen weitgehend überholt, insbesondere durch den Erlaß vom 18. September 1974 über die Vereinfachung und Beschleunigung der Behand-

lung von Gnadengesuchen, JABl. Nr. 24/1974; im übrigen dürften gegen die Zulässigkeit derartiger Anordnungen in einem Erlaß, also in einer Verwaltungsverordnung des Leiters des Justizressorts, keine Bedenken bestehen.

Drittens enthält der Erlaß Ausführungen zur Frage der Rechtswirkungen einer Begnadigung "mit den Wirkungen der bedingten Verurteilung", insbesondere über die Zulässigkeit der Erteilung von Weisungen und der Stellung unter Schutzaufsicht durch das Gericht im Zusammenhang mit einer solchen Begnadigung und über die Zuständigkeit zum Widerruf. Richtig ist, daß die diesbezüglichen Ausführungen in imperative Form gekleidet sind, was in Anbetracht des Gegenstandes dieser Ausführungen im Lichte des heutigen Verfassungsverständnisses wohl nicht mehr als zulässig erachtet werden könnte. Gegen den Inhalt der darin zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassungen bestehen jedoch, abgesehen von den durch die Strafrechtsreform vom 1. Jänner 1975 erforderlich gewordenen terminologischen Änderungen, entgegen den Ausführungen in der vorliegenden Anfrage keine sachliche Bedenken. Dies ist nicht nur meine Ansicht, sondern auch die Ansicht der mit diesem Fragenkomplex wiederholt befaßten Österreichischen Präsidentschaftskanzlei und des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes.

Zur Begründung dieser unserer Auffassung darf ich nur darauf hinweisen, daß in den entsprechenden Fällen die Entschließung des Bundespräsidenten dahin lautet, daß dem Verurteilten die Strafe oder der Strafrest mit den Wirkungen der bedingten Verurteilung nachgesehen - seit 1. Jänner 1975 heißt es stattdessen im Sinn des neuen StGB: mit den Wirkungen der bedingten Strafnachsicht erlassen - wird. Aus diesem Wortlaut geht mit unzweifelhafter Deutlichkeit hervor, daß der Verurteilte durch einen derartigen Gnadenakt so gestellt wird, als ob ihm die Strafe oder der Strafrest im Zeitpunkt der Entschließung im Sinn des § 1 des früheren Gesetzes über die bedingte Verurteilung, nunmehr

- 3 -

im Sinn des § 43 StGB bedingt nachgelassen bzw. nachgesehen worden wäre. Ebenso wie im Fall einer von einem Gericht ausgesprochenen bedingten Strafnachsicht wird daher auch in einem solchen Fall das Gericht unter den Voraussetzungen des § 2 BedVG, nunmehr § 50 StGB, dem Verurteilten Weisungen erteilen und ihn unter Schutzaufsicht stellen bzw. nunmehr ihm einen Bewährungshelfer bestellen können; und ebenso wie sonst wird es auch hier grundsätzlich Sache des Gerichtes sein, über einen allfälligen Widerruf zu entscheiden. Eine Zuständigkeit des Bundespräsidenten zum Widerruf kann nämlich nur insoweit angenommen werden, als man eine sinngemäße Anwendung des § 69 AVG 1950 über die Wiederaufnahme des Verfahrens über den Anwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze hinaus für zulässig hält. Dies gilt für den s.t. im § 3 Abs. 1 Z. 4 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung enthaltenen Widerrufsgrund, d.i. der Fall, daß nachträglich hervorkommt, daß der Verurteilte den Aufschub durch falsche Angaben erschlichen hat. Im Einklang mit den hier angestellten Überlegungen hatte allein für diesen - übrigens außerordentlich seltenen - Fall der in Rede stehende Erlaß eine Zuständigkeit des Bundespräsidenten zum Widerruf vorgesehen. Hier ist durch das neue StGB insofern eine Änderung eingetreten, als dieses Gesetz einen vergleichbaren Widerrufsfall überhaupt nicht mehr kennt.

Zu 2.: Da, wie zu Punkt 1 dargelegt, gegen die Ausführungen des Erlasses über die bedingte Begnadigung sachliche Bedenken nicht bestehen, bestand auch kein besonderer Anlaß, diese Frage nach dem Amtsantritt des derzeitigen Herrn Bundespräsidenten an diesen heranzutragen.

Zu 3.: Diese Fragen sind bereits zu Punkt 1 beantwortet worden.

14 April 1975
Der Bundesminister :

Bjedrich